



Richtlinie digitale Prüfungen

Erläuterungen des Amtes für Berufsbildung vom 28. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
2.1	Ziff. 1 Begriffe	2
2.1.1	Prüfungssoftware	2
2.1.2	Digitale Prüfungen	2
2.1.3	Online-Prüfungen	2
2.1.4	Bildschirmübertragung	2
2.1.5	Vollautomatisches Proctoring	2
2.2	Ziff. 2 Geltungsbereich	3
2.3	Ziff. 3 Vergleichbare Rahmenbedingungen	3
2.4	Ziff. 4 Prüfungsaufsicht	3
2.5	Ziff. 5 Prüfungsgestaltung	3
2.6	Ziff. 6 Videoaufnahmen	4
2.7	Ziff. 7 Bildschirmübertragung	4
2.8	Ziff. 8 Sicherstellung Installation und Betrieb	4
2.9	Ziff. 9 Technische Probleme	5
2.10	Ziff. 10 Prüfungseinsicht und -rückgabe	5

1 Einleitung

Anstoss der Richtlinie digitale Prüfungen war ein Antrag der Steuerungskonferenz Grundbildung im Frühjahr 2022 an das Amt für Berufsbildung (ABB) auf Erlass von hoheitlichen Vorgaben für die Durchführung und Bewertung bei digitalen Prüfungen bzw. Online-Prüfungen. Ziel war insbesondere die Schaffung von Rechtssicherheit und die Beseitigung von rechtlichen Unabwägbarkeiten bei der Durchführung von digitalen Prüfungen. In der Folge wurde innerhalb der Steuerungskonferenz Grundbildung eine Arbeitsgruppe gegründet, die durch den juristischen Dienst des ABB unterstützt wurde. Dabei wurde auch geprüft, in welcher Form die Vorgaben erstellt werden sollen und ob diese auch auf die Durchführung von analogen Prüfungen auszuweiten sind. Mit Entscheidung der Steuerungskonferenz Grundbildung vom 15. September 2022 wurde festgelegt, dass hinsichtlich der digitalen Prüfungen eine für alle Berufsfachschulen verbindliche Richtlinie des ABB verabschiedet werden soll. Für analoge Prüfungen soll hingegen ein Kodex erarbeitet werden, der für eine angemessene Vereinheitlichung von grundlegenden Prüfungsstandards sorgen soll.



Die nun vorliegende Richtlinie digitale Prüfungen basiert auf einem Entwurf der eingesetzten Arbeitsgruppe. Im Anschluss erfolgte einer Recherche über bereits bestehende Ansätze und Vorgaben an anderen Schulen (vornehmlich Tertiärstufe). Und schliesslich wurden Rückmeldungen des juristischen Dienstes des AMS und von Fachexperten im Bereich digitale Prüfungen der PHSG sowie der Uni St.Gallen eingearbeitet. Vor Verabschiedung durch den Amtsleiter wurde innerhalb der Steuerungskonferenz Grundbildung eine Vernehmlassung durchgeführt.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ziff. 1 Begriffe

2.1.1 Prüfungssoftware

Vorliegend gilt Software, die lediglich bei der Bewertung, aber nicht bei der Durchführung von Prüfungen unterstützt, nicht als Prüfungssoftware. Eine Prüfungssoftware bietet in der Regel Funktionen zur Erstellung von Prüfungsfragen in verschiedenen Formaten wie Multiple-Choice, Wahr/Falsch, Lückentext oder Freitext. Diese Fragen können in einer Datenbank gespeichert und für verschiedene Prüfungen wiederverwendet werden. Die Software ermöglicht unter Umständen auch die Erstellung von Zeitlimits, Zufallsauswahl von Fragen und die Festlegung von Bewertungskriterien.

2.1.2 Digitale Prüfungen

Digitale Prüfungen können einerseits mit Hilfe von Prüfungssoftware (Ziff. 1 Abs. 1 Bst. a) oder unter Verwendung von digitalen Bearbeitungsmedien durchgeführt werden. Bei digitalen Bearbeitungsmedien handelt es sich um Tools, Technologien und Plattformen, die verwendet werden, um digitale Inhalte zu erstellen, zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Sie umfassen eine Vielzahl von Softwareanwendungen, die es ermöglichen, Medien wie Fotos, Videos, Musik und Texte zu erstellen, modifizieren und zu verbessern. Dazu gehören Bildbearbeitungsprogramme, Videobearbeitungssoftware, Musikproduktionswerkzeuge, Textverarbeitungsprogramme und Designanwendungen.

2.1.3 Online-Prüfungen

Online-Prüfungen sind eine Form der digitalen Prüfung, bei der die lernende Person ihre Leistung über das Internet oder eine andere Plattform nachweist, ohne dass eine Aufsichtsperson der Schule die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen vollumfänglich kontrollieren kann. So kann bspw. bei Online-Prüfungen nicht hinreichend überprüft werden, ob die lernende und nicht eine dritte Person die Prüfung absolviert respektive ob die Prüfungsleistung eigenständig erbracht wird.

2.1.4 Bildschirmübertragung

Ziff. 1 Bst. d verweist auf die Übertragung von Bildschirmhalten von einem Computer auf einen anderen. Es ist auch denkbar, dass der Bildschirminhalt eines Smartphones, Tablets oder anderen elektronischen Geräten in Echtzeit auf einem anderen Gerät angezeigt wird. Es ist sodann auch nicht relevant, ob es sich bei den Geräten um BYOD-Geräte oder um Schul-PC in PC-Räumen handelt.

2.1.5 Vollautomatisches Proctoring

Der Zweck von vollautomatischem Proctoring besteht darin, den Prüfungsprozess zu überwachen und möglichen Betrug oder unzulässige Aktivitäten seitens der lernenden Person zu erkennen. Bei vollautomatischem Proctoring wird eine Kombination aus Video- und Audioaufzeichnungen, Bildschirmaufnahmen sowie Datenanalyse verwendet, um verdächtige Verhaltensweisen oder Abweichungen von den Prüfungsrichtlinien zu identifizieren.



2.2 Ziff. 2 Geltungsbereich

Ziff. 2 legt verbindlich fest, in welchen Prüfungssituationen die Richtlinie Anwendung findet. Die formativen Prüfungen sind von der Anwendung ausgenommen. Für die Anwendung der Richtlinie genügt es, wenn entweder der Prüfungstypus schriftlich, mündlich oder praktisch vorliegt. Die Bestimmung schliesst Prüfungen des Qualifikationsverfahrens von der Anwendung der Richtlinie aus, da diesfalls die entsprechenden Prüfungsvorgaben im entsprechenden Fach vorgehen. Der Geltungsbereich kann nicht mittels Einwilligung eingeschränkt oder wegbedungen werden.

2.3 Ziff. 3 Vergleichbare Rahmenbedingungen

Die Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen ist Ausfluss der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 der eidgenössischen Bundesverfassung (SR 101; abgek. BV) und der sich daraus abgeleiteten prüfungsrechtlichen Chancengleichheit. Namentlich müssen die Prüfungsbedingungen so ausgestaltet werden, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten einen ihren tatsächlichen Fähigkeiten entsprechenden Leistungsnachweis erbringen können; ungleiche Bedingungen verletzen grundsätzlich das Gleichbehandlungsgebot. So müssen bspw. die Geräte nach Ziff. 8 in technischer Hinsicht die erforderlichen Anforderungen erfüllen. Unwesentliche Unterschiede, wie bspw. die Grösse des Bildschirms, sind üblicherweise nicht relevant.

Um zu verhindern, dass eine lernende Person die Ungültigkeit der Prüfung missbräuchlich und bloss bei Missfallen der eigenen Prüfungsleistung moniert, muss sie ihre Bedenken bezüglich der Rahmenbedingungen vor Beginn der Prüfung melden. In Ausnahmesituationen kann die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die ungleichen Rahmenbedingungen nicht schon vor Beginn der Prüfung festgestellt werden konnten. Die lernende Person hat die Prüfung trotz geäusselter Bedenken zu absolvieren. Erst im Nachgang an die Prüfung ist zu prüfen, ob die Prüfung aufgrund ungleicher Rahmenbedingungen zu wiederholen oder ob eine anderweitige Massnahme angezeigt ist.

Verordnete Massnahmen zum Nachteilsausgleich bezwecken eine Herstellung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit. Aufgrund dessen hat Ziff. 3 keine Auswirkungen auf die Umsetzung der besagten Massnahmen.

2.4 Ziff. 4 Prüfungsaufsicht

Im Kanton St.Gallen fehlt eine hinreichende gesetzliche Grundlage, um vollautomatisches Proctoring auf der Sekundarstufe II einzuführen. Daher ist diese Art der Prüfungsaufsicht aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Privatsphäre (Art. 13 BV) untersagt.

2.5 Ziff. 5 Prüfungsgestaltung

Die schriftliche Prüfung ist grundsätzlich so zu gestalten, dass im Vergleich zu einer analogen Prüfung keine Nachteile entstehen. Dies ist dann erfüllt, wenn die lernende Person stets selbst entscheiden kann, welche Prüfungsfrage sie zu welchem Zeitpunkt beantworten möchte. Weist die Prüfung abgrenzbare Prüfungsteile auf, sei es hinsichtlich des Inhalts oder des Typus, ist ein definitiver Abschluss solcher Prüfungsteile ohne nachträgliche Möglichkeit der Korrektur oder ergänzenden Bearbeitung durch die lernende Person zulässig.



Da vollautomatisches Proctoring nicht zugelassen ist, kann bei Online-Prüfungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die lernende Person Unredlichkeiten begeht. So könnte bspw. eine fachkundige Drittperson die Online-Prüfung durchführen. Aufgrund dessen kann eine Online-Prüfung für eine faire Leistungsbeurteilung nur in Verbund mit weiteren Prüfungsarten (bspw. schriftliche oder praktische Prüfung vor Ort oder mündliche Prüfung mit Identitätsabgleich) durchgeführt werden. Nur dadurch lässt sich eine angemessene einzelne Note ableiten, welche schlussendlich für die Bestimmung der Semesternote herangezogen werden kann.

2.6 Ziff. 6 Videoaufnahmen

Videoaufnahmen ermöglichen unter Umständen eine angemessenere und fairere Leistungsbeurteilung, weshalb sie nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollen. Aus Gründen der Persönlichkeitsrechte von lernenden Personen und in Anbetracht des Risikos einer ungewollten Veröffentlichung einer Videoaufnahme sind diese jedoch nur unter restriktiven Bedingungen erlaubt.

Ziff. 6 Abs. 1 Bst. a bezieht sich prinzipiell auf jene Prüfungssituationen, in denen die lernende Person ein Werk erstellt. Denn bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ist eine Videoaufnahme im Regelfall nicht notwendig und damit aus Gründen der Datenminimierung auch nicht zulässig. Zur Erkennbarkeit: Eine lernende Person kann auch aufgrund der Stimme oder bspw. eines Tattoos erkennbar sein. Im Zweifel ist von der Erkennbarkeit der lernenden Person auszugehen. Der Beleg der Einwilligung in eine Aufnahme sollte grundsätzlich schriftlich und nur im Ausnahmefall mündlich erfolgen.

Mit Ziff. 6 Abs. 1 Bst. b wird die Videoaufnahme unabhängig der Erkennbarkeit der lernenden Person auch dann ermöglicht, wenn keine Einwilligung vorliegt. Dies kann mit dem Bildungsauftrag der Berufsfachschule begründet werden.

Um das Risiko einer ungewollten Veröffentlichung zu minimieren, sind die Videoaufnahmen in jedem Fall in der schulischen Laufwerkumgebung zu speichern. Zudem sind die Videoaufnahmen zu löschen, wenn die Leistungsbewertung in Rechtskraft erwachsen ist. Ein Verstoss gegen diese Pflichten muss als Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten der Lehrperson gewertet werden.

2.7 Ziff. 7 Bildschirmübertragung

Für eine Bildschirmübertragung ist keine Einwilligung erforderlich und die lernende Person kann die Bildschirmübertragung nicht verweigern. Denn die Lehrperson hat auch bei analogen Prüfungen vor Ort das Recht, die lernende Person und deren Prüfungstätigkeit zu beaufsichtigen bzw. zu kontrollieren. Allerdings kann die lernende Person bei einer analogen Prüfung zwangsläufig im Vorhinein erkennen, dass sie kontrolliert wird. Daher ist die lernende Person bei digitalen Prüfungen aufgrund ihrer Persönlichkeitsrechte über die Bildschirmübertragung zu informieren.

2.8 Ziff. 8 Sicherstellung Installation und Betrieb

Ziff. 8 klärt die Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der Installation und des Betriebes der für die digitalen Prüfungen benötigten Prüfungssoftware oder digitalen Bearbeitungsmedien. Die lernende Person kann diese Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie frühzeitig über alle notwendigen Massnahmen informiert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lösung von technischen Problemen unter Umständen eine gewisse Zeit beanspruchen kann.



2.9 Ziff. 9 Technische Probleme

Ziff. 9 konkretisiert die Folgen, wenn die Sicherstellung gemäss Ziff. 8 nicht gewährleistet wurde und anlässlich der digitalen Prüfung technische Probleme auftreten. Es liegt dann im Ermessen der Lehrperson, einen angemessenen Zeitzuschlag zu gewähren oder eine Ersatzprüfung anzusetzen. Solange möglich soll ein Zeitzuschlag erfolgen, eine Ersatzprüfung soll nur ausnahmsweise angeordnet werden.

Eine allfällige Grobfahrlässigkeit gemäss Ziff. 9 Abs. 2 beurteilt sich anhand der gesamten Umstände des konkreten Falles. Nicht jede pflichtwidrige Missachtung von Ziff. 8 bedeutet demgemäss eine grobe Fahrlässigkeit. Es ist auch zu prüfen, ob subjektiv oder objektiv bedeutsame Entlastungsgründe vorliegen, die das Verschulden in einem milderem Licht erscheinen lassen. Zwischen der Pflichtverletzung und dem technischen Problem muss ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegen. Ein adäquater Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn das grobfahrlässige Verhalten eine wesentliche Ursache für das technische Problem darstellt.

2.10 Ziff. 10 Prüfungseinsicht und -rückgabe

Der Anspruch auf angemessene Einsicht in die digitale Prüfung ist ausdrücklich auch ohne ein ergriffenes Rechtsmittel vorgesehen. Die lernende Person soll grundsätzlich in jedem Fall nachvollziehen können, wie die Leistungsbeurteilung zustande gekommen ist und welche Korrekturen gemacht wurden. Für eine angemessene Einsicht muss die Prüfung der lernenden Person nicht zwangsweise zurückgegeben werden. Es genügt, wenn die lernende Person die digitale Prüfung vor Ort und unter Aufsicht begutachten kann, ohne dass sie bspw. Kopien erstellen kann.

Um den lernenden Personen den grösstmöglichen Lerneffekt zu ermöglichen, kann es jedoch angebracht sein, auch digitale Prüfungen nach der Korrektur und Bewertung der lernenden Person zurückzugeben. Da dies im Einzelfall jedoch mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann (bspw. anstehende Nachprüfung aufgrund eines Krankheitsfalles und hoher Aufwand für die Erstellung einer entsprechenden digitalen Prüfung), kann die Lehrperson unter Wahrung der Angemessenheit die Prüfungseinsicht auch verwehren.